Rahmenvertrag

Zwischen

**Deutsches Rotes Kreuz e.V.**

vertreten durch den Generalsekretär

Christian Reuter

Carstennstraße 58

12205 Berlin

(im Folgenden **„Auftraggeber“**)

und

**XXX**

(im Folgenden „**Auftragnehmer[[1]](#footnote-2)**“)

wird folgender **RAHMENVERTRAG** geschlossen:

**Präambel:**

Das Sachgebiet Sofort- und Nothilfe des Deutschen Roten Kreuzes entsendet häufig Delegierte, um auf Krisen und Katastrophen zu reagieren. Aus diesem Grund unterhält das Sachgebiet spezialisiertes und verfügbares Personal, das schnell eingesetzt werden kann. Da zwischen Alarmierung und Einsatz im günstigsten Fall nur 48-72 Stunden liegen, müssen die Delegierten vorher umfassend geschult werden. Um auch Einsätze in Krisen- und Konfliktgebieten zu ermöglichen und damit das DRK seiner Sorgfaltspflicht nachkommen kann, sollte das Sofort- und Nothilfepersonal, das willens und erfahren ist, auch in solchen Gebieten zu arbeiten, einen erweiterten Sicherheitskurs (*Hostile Environment Awareness Training | HEAT)* absolvieren.

1. **Vertragsgegenstand**
2. Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung von bis zu 40 Teilnahmeplätzen sowie die Durchführung von erweiterten Sicherheitskursen (*Hostile Environment Awareness Training | HEAT).*
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Sind darüberhinausgehende Leistungen notwendig, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber zu informieren. Eine zusätzliche Vergütung wird nur bei gesonderter Vereinbarung fällig.
4. Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers.
5. Ansprechpartnerin bei dem Auftraggeber für den Auftragnehmer ist Clara Göttsche | Global Surge Team Manager | Team 61 | Bereich 6 | [c.goettsche@drk.de](mailto:c.goettsche@drk.de) | +49 30 85 404 105 oder deren Vertretung.
6. **Vertragsbestandteile**
7. Neben diesem Vertrag gelten als Vertragsbestandteile die nachfolgenden Unterlagen:

* Die Aufforderung zur Abgabe des Angebotes
* Die Leistungsbeschreibung
* Die Bietererklärungen
* Der Rahmenvertrag
* Das Angebot des Auftragnehmers vom XX.YY.ZZZZ nebst Anlagen
* Etwaige Bieterfragenbeantwortungen
* Korrekturen und/oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen im laufenden Vergabeverfahren
* Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B - VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Die Vertragsbestandteile sind als „sinnvolles Ganzes“ auszulegen. Widersprüche zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen und -Grundlagen sind nach allgemeinen Grundsätzen der Vertragsauslegung aufzulösen. Nur wenn gleichwohl noch unauflösbare Widersprüche verbleiben, bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Auflistung in § 2 Abs. 2. Ein Widerspruch in diesem Sinne liegt vor, wenn Anforderungen und/ oder Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind, nicht jedoch, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige lediglich ergänzt oder konkretisiert.
2. **Leistungen des Auftragnehmers**
3. Der Auftragnehmer soll insbesondere Leistungen in folgenden Bereichen für den Auftraggeber erbringen:
   1. Bereitstellung von Teilnahmeplätzen für ein erweitertes Sicherheitstraining *(Hostile Environment Awareness Training | HEAT)* Das übergeordnete Ziel des HEAT besteht darin, das Verständnis der Teilnehmenden für die wichtigsten Sicherheitsaspekte bei der Arbeit in Hochrisikogebieten zu verbessern und ihnen die grundlegenden Werkzeuge und Techniken zur Verfügung zu stellen, die zur Vermeidung und Eindämmung potenziell gefährlicher Situationen erforderlich sind.
   2. Die Inhalte des Trainings sind in der Ausschreibung detailliert beschrieben und beinhalten unter anderem:
      1. Besseres Verständnis der eigenen instinktiven Reaktionen auf kritische Vorfälle sowie Darstellung von Erklärungsansätzen, wie die Teilnehmenden reagieren sollten, um negative Auswirkungen zu reduzieren.
      2. Theoretische und praktische Übungen im Bereich der Feldsicherheit, z. B. Kontrollpunkte und Straßensperren, aktive Schießereien, Hinterhalte, Autodiebstähle, Entführungen und Geiselnahmen.
      3. Erlernen von Verhaltensweisen und Bewusstsein, die die persönliche Sicherheit im Einsatz fördern.
      4. Bewerten von allgemeinen Sicherheitsrisiken im Ausland
      5. Erstellung eines persönlichen Risikoprofils unter Berücksichtigung von Geschlecht, Alter und anderen Faktoren.
      6. Besprechung von geeigneten Maßnahmen zur Risikominderung, um kritische Vorfälle zu verhindern.
      7. Umgang mit eigener und fremder Aggression einschließlich deeskalierender Kommunikation.
4. Der Kurs besteht sowohl aus Frontalunterricht als auch Gruppenaufgaben und Simulationen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens vier HEAT-Trainings im Jahr anzubieten, zu dem der Auftraggeber Teilnehmende entsenden kann. Die Kursdauer beträgt drei aufeinanderfolgende Tage. Der Auftragnehmer stellt neben dem Trainingsmaterial und Lehrinhalten die Unterbringung und Verpflegung während des Trainings. Die Trainingssprache (Lehre und Material) ist Englisch. Nach erfolgreicher Teilnahme erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat, das zudem mit dem Auftraggeber geteilt wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung durch qualifiziertes Personal fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen.
5. Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers.
6. **Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung des Vertrages**
7. Dieser Rahmenvertrag wird bis zum 31.12.2025 geschlossen und tritt ab Vertragsunterzeichnung in Kraft. Der Vertrag endet jedoch automatisch bei Erreichen der budgetären Obergrenze gemäß § 9 Abs. 1.
8. Ansonsten kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, erheblicher Dissens über die Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der zu einer Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit führt, Leistungsverzug oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung außerordentlich und fristlos gekündigt werden.
9. Im Falle einer Kündigung nach Abs. 1 hat der Auftragnehmer nur einen anteiligen Anspruch auf die in § 9 Absatz 1 geregelte Vergütung, soweit bereits Leistungen erbracht wurden. Diese können bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung abgerechnet werden. Bereits zu viel abgerechnete Vergütungsleistungen sind vom Auftragnehmer zurückzuzahlen.
10. Im Falle einer Kündigung nach Absatz 2 hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die in § 9 Absatz 1 vereinbarten Vergütung. Bereits erhaltene Vergütungen sind vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Der Erstattungsbetrag zu Gunsten des Auftraggebers ist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per annum ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber zu verzinsen.
11. Wird eine auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossene Einzelvereinbarung im Sinne des § 6 durch Rücktritt, Kündigung oder Vereinbarung aufgelöst, so wird der Bestand dieses Rahmen-vertrages dadurch nicht berührt.
12. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändiger Unterschrift vom jeweiligen Vertretungsberechtigten, welches der anderen Vertragspartei im Original zuzustellen ist.
13. Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben.
14. **Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**
15. Der Auftraggeber hat die Leistungen des Auftragnehmers durch angemessene Mitwirkungshandlungen im Sinne der nachstehenden Absätze zu unterstützen.
16. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zur Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge erforderlichen Informationen dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen, soweit die Beschaffung dieser Information nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt und dies mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften vereinbar ist.
17. Nimmt der Auftraggeber ihm obliegende Handlungen nicht rechtzeitig vor, so verschieben sich zugesagte Termine um eine angemessene Zeit. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den Einzelauftrag nachträglich ändert oder ergänzt. Eventuell auftretende Wartezeiten sind von dem Auftragnehmer mit der Erledigung anderer vertraglich vereinbarter Aufgabenteile im Rahmen des Zumutbaren sinnvoll auszufüllen.
18. **Abruf der Leistungen, Abnahme**
19. Die Durchführung der konkreten Leistungen findet auf Grund von schriftlichen Einzelaufträgen statt, die von den Parteien nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages getroffen werden. Der Auftragnehmer erstellt auf Anfrage des Auftraggebers Angebote zu den erbetenen Einzelleistungen, in denen Gegenstand und Art der Leistung, Umfang sowie – sofern vom Auftraggeber gebrieft – die Terminschiene bestimmt werden.
20. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme eines bestimmten Mindestkontingents an Leistungen besteht nicht. Ein Auftrag kommt nur durch die schriftliche oder per E-Mail erteilte Freigabe eines Angebotes durch den Auftraggeber zustande.
21. Sofern erforderlich, ist der Auftraggeber über die jeweils vertragsgemäß ausgeführten Leistungen per Brief, E-Mail und/oder Fax zu verständigen und zur Abnahme aufzufordern. Die Abnahme der vertragsgemäßen Leistungen erfolgt jeweils ebenfalls jeweils per Brief, E-Mail und/oder Fax (§ 126 b BGB) spätestens 7 Werktage nach Zugang der Abnahmeaufforderung. Erweist sich das Ergebnis als nicht abnahmefähig, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Auftraggeber konkret zu benennenden Mängel unverzüglich zu beseitigen.
22. **Urheberrechte**

Soweit die geschaffenen Leistungsergebnisse Urheberrechtsschutz genießen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare Nutzungsrecht für alle in den §§ 15 bis 24 UrhG genannten Nutzungsarten ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts besteht nicht. Die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts ist durch das Honorar abgegolten.

1. **Schutzrechte Dritter**
2. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsmäßige Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.
3. Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsmäßige Nutzung der vertraglichen Leistungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.
4. Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.
5. Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
6. **Vergütung**
7. Die Leistungen nach § 2, die im Rahmen eines Einzelauftrages nach § 6 beauftragt werden, werden entsprechend den veranschlagten Preisen (Angebot vom XX.YY.ZZZZ) vergütet. Das Rahmenvertragsvolumen wird für die gesamte Vertragslaufzeit auf insgesamt 120.000,00 EUR (netto) geschätzt (Schätzwert) und auf maximal 130.000,00 EUR (netto) abschließend festgelegt (Obergrenze).
8. Der Betrag ist jeweils fällig innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher und prüfbarer Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer. Die Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

* Bezeichnung der abgerechneten Leistungen inklusive Namen der beim Training geschulten Personen,
* Nettozahlbetrag je abgerechneter Leistung,
* Netto- und Brutto- Gesamtrechnungssumme,
* und, sofern durch den Auftraggeber bereitgestellt, Auftrags- bzw. Bestellnummer.

Die Zahlung erfolgt jeweils durch Überweisung auf das Konto des Auftragnehmers.

1. Anpassungen der Preise im laufenden Vertragsverhältnis sind unzulässig. Änderungen müssen der Auftraggeberin angetragen werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung.
2. **Nebenkosten**

Mit dem Honorar sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen, insbesondere Teilnahmegebühren und Verpflegungs- und Aufenthaltskosten, abgegolten. Der Auftraggeber ist lediglich für die Versicherung und An- und Abreise der Teilnehmenden zuständig. Für den Auftragnehmer werden weder Reise- noch Aufenthaltskosten übernommen.

1. **Haftung**
2. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt

* bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
* für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
* nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
* im Umfang einer vom Auftragnehmer übernommenen Garantie.

1. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist.
2. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nicht.
3. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Auftragnehmers.
4. **Nebenabreden**

Nebenabreden oder Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

1. **Verschwiegenheit und Datenschutz**
2. Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu benutzen. Die Vertragsparteien schützen vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff und behandeln diese mit der gleichen Sorgfalt, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Eine Weitergabe der vertraulichen Informationen durch eine Vertragspartei an andere Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen oder Lizenznehmer ist nur nach vorheriger, schriftlicher ausdrücklicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.
3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden.
4. **Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

1. **Schlussbestimmungen**
2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein Dienstverhältnis im Sinne des Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrechts begründet wird. Es werden daher keine Sozialleistungen gewährt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine steuerrechtlichen Verpflichtungen selbstständig zu erfüllen. Dies ist bei der Kalkulation des Honorars berücksichtigt. Der Auftragnehmer ist nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Er ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Das Auftreten am Markt zur Akquirierung anderer Auftraggeber ist dem Auftragnehmer ohne Einschränkungen möglich.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.
4. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Vertrages gilt ausschließlich die deutsche Fassung.
5. Für die Durchführung dieses Vertrages gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Berlin vereinbart.

Berlin, den ................................. XXXX, den .............................

.................................................. ..................................................

Christian Reuter XXX

Generalsekretär XXX

Deutsches Rotes Kreuz XXX

1. Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei allen Personenbezeichnungen und Pronomen das generische Maskulinum verwendet. Dies soll ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter umfassen und beinhaltet selbstredend keinerlei Wertungen. [↑](#footnote-ref-2)